

Bundesbeschluss

über

**die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Tessin
für die Korrektur der Faloppia, der Roncaglia und des Raggio
in den Gemeinden Chiasso, Balerna und Novazzano**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei,

nach Einsicht

in eine Eingabe des Baudepartements des Kantons Tessin vom 28. Dezember 1956,
in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. März 1957,

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton Tessin wird für die Korrektur der Faloppia, der Roncaglia, des Raggio und der am Hügel «Penzo» entspringenden Bäche in den Gemeinden Chiasso, Balerna und Novazzano ein Bundesbeitrag von 30 Prozent der wirklichen Kosten zugesichert bis zum Maximum von 1 020 000 Franken als 30 Prozent des genehmigten Voranschlages von 3 400 000 Franken.

Der Beschluss des Eidgenössischen Departements des Innern vom 11. Juni 1930 und der Bundesratsbeschluss vom 30. März 1938 betreffend die Teilkorrektur der Faloppia und der Roncaglia in der Gemeinde Chiasso fallen dahin.

Art. 2

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt, nach Massgabe der dem Bundesrate zur Verfügung stehenden Mittel, im Verhältnis des Fortschreitens der Bauarbeiten gemäss den vom Baudepartement des Kantons Tessin eingereichten und vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen.

Art. 3

Bei der Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignung und der unmittelbaren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes, ferner die Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7, Abs. 2, lit. a, des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 4

Das endgültige Bauprojekt ist zwecks möglicher Kostenreduktion noch im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat zu bereinigen.

Dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat sind vor der Inangriffnahme der Arbeiten die Bauprogramme mit den Detailprojekten und den zugehörigen Kostenvoranschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Aufstellung der Bauprogramme und der Anordnung der Arbeiten ist, soweit mit der Dringlichkeit der Bauten vereinbar, die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen.

Ohne Bewilligung ausgeführte Arbeiten können von der Subventionierung ausgeschlossen werden.

Art. 5

Die planmässige Ausführung wird vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat überwacht. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten dieser Amtsstelle die nötige Auskunft und Hilfeleistung zuteil werden lassen.

Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Spätere Ausgaben für solche Bauten gehen zulasten des Unterhaltes.

Art. 6

Der Kanton sorgt unter der Oberaufsicht des Eidgenössischen Oberbauinspektorates für den Unterhalt der subventionierten Bauten.

Art. 7

Die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmung ist verpflichtet, den kantonalen Fischereidienst mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Trockenlegung der einzelnen Bachabschnitte zu verständigen.

Auf Grund von Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung dürfen Abwässer erst nach ihrer vorgängigen Reinigung in die Bachläufe eingebracht werden. Im weiteren ist es untersagt, in diesen Gewässern Kehrlicht und andere Abfälle abzulagern.

Art. 8

Anlagen der Zoll-, Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung sowie des Eidgenössischen Gesundheitsamtes können nur im gleichen Umfang zu Perimeterbeiträgen an die Kosten der vorgesehenen Arbeiten herangezogen werden wie andere Grundstücke und Gebäude in der gleichen Perimeterklasse oder Gefahrenzone.

Art. 9

Dem Kanton Tessin wird für die Erklärung der Annahme dieses Beschlusses eine Frist von einem Jahr gewährt.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innert dieser Frist erfolgt.

Art. 10

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

**Bundesbeschluss über die Bewilligung eines Bundesbeitrages an den Kanton Tessin für die
Korrektion der Faloppia, der Roncaglia und des Raggio in den Gemeinden Chiasso,
Balerna und Novazzano**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1957
Date	
Data	
Seite	916-918
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.